

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 42

Donnerstag, 31. Oktober 2024

Seite: 226

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Beschluss vom 10.10.2024 zur Auflösung des
Zweckverbandes Grabschaft Postau zum 01.01.2025 227

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Beschluss vom 10.10.2024 zur Auflösung des
Zweckverbandes Grabschaft Postau zum 01.01.2025 227

Nachruf für Frau Theresia Teichgreber 228

Nachruf für Herr Adolf Hofbauer 228

**Am 10.10.2024, hat die Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Grabschaft Postau
folgenden Beschluss gefasst:**

„Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Zweckverband Grabschaft Postau, welcher zum 10.05.1968 gegründet worden ist, wird zum 01.01.2025 aufgelöst.“

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Beschluss vom 10.10.2024 zur Auflösung
des Zweckverbandes Grabschaft Postau zum 01.01.2025**

Das Landratsamt Landshut erlässt als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KommZG folgenden

Bescheid:

1. Der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grabschaft Postau am 10.10.2024 gefasste Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes Grabschaft Postau zum 01.01.2025, wird gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden gem. Art. 3 Abs. 1 S. 1 Kostengesetz keine Kosten erhoben.

Begründung:

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Landshut ist gem. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KommZG zuständig, da der Sitz des Zweckverbandes Grabschaft Postau im Landkreis Landshut ist.

Mit Mitteilung vom 30.07.2024 und vom 22.10.2024 wurde der Beschluss vom 10.10.2024 zur Auflösung des Zweckverbandes Grabschaft Postau vorgelegt, mit der Bitte um rechtsaufsichtliche Genehmigung.

In der Sitzung vom 05.03.2024 und 10.10.2024 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grabschaft Postau die Auflösung des Zweckverbandes zum 01.01.2025 beschlossen. Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung (Art. 46 Abs. 1 KommZG).

Bei der Beschlussfassung vom 10.10.2024 hat die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung für die Auflösung gestimmt. Die Voraussetzung des Art. 46 Abs. 1 KommZG ist damit erfüllt.

Die Auflösung eines Zweckverbandes bedarf nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wobei die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn der Auflösung des Zweckverbands Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Gründe des öffentlichen Wohls, die der Auflösung entgegenstehen liegen nicht vor.

Die Verbandsmitglieder sollen gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 4 KommZG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Lenz

(Nr. 20 vom 29.10.2024)

NACHRUF

Am 16.10.2024 verstarb

Frau Theresia Teichgreber

Die Verstorbene war vom 11.11.1986 bis zum 31.03.1998 als Raumpflegerin am Sonderpädagogischen Förderzentrum Bonbruck beschäftigt.

Wir trauern um eine gewissenhafte und zuverlässige Mitarbeiterin und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 21.10.2024

Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 21.10.2024)

NACHRUF

Am 22.10.2024 verstarb

Herr Adolf Hofbauer

Der Verstorbene war vom 01.01.1981 bis 30.11.2006 als Fleischbeschauerarzt beim Landkreis Landshut beschäftigt.

Wir trauern um einen stets pflichtbewussten und zuverlässigen Mitarbeiter und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 25.10.2024

Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 25.10.2024)

Landshut, den 31.10.2024

Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat